

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein BIBELMOBIL<sup>®</sup> e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse Zwecke im Sinne von § 58, 1 (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist in der Öffentlichkeit und an Bildungseinrichtungen die Förderung der Kenntnis von der Bibel als dem Buch der Kirchen und herausragendem europäischen Kulturgut.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke der Evangelischen Kirche oder eines von ihr anerkannten Werkes, die unter dem Zeichen BIBELMOBIL<sup>®</sup> - insbesondere durch den Einsatz eines oder mehrerer Fahrzeuge (Omnibusse) und ähnliche Projekte – verwirklicht werden.

### **§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- a) Fördermitglieder
- b) stimmberechtigte natürliche Mitglieder
- c) stimmberechtigte juristische Mitglieder

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.

2. Stimmberechtigtes natürliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich aktiv für die Ziele der Bibelverbreitung und der Bibelmission einsetzt.
3. Stimmberechtigtes juristisches Mitglied kann werden, wer sich aktiv für die Ziele der Bibelverbreitung und der Bibelmission einsetzt.
4. Über die Aufnahme stimmberechtigter Mitglieder entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Mitgliedschaftsrechte**

1. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeträge.
2. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss ist aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

### **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
2. Die stimmberechtigten juristischen Mitglieder entsenden jeweils einen Vertreter/ eine Vertreterin in die Mitgliederversammlung.
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Wahl des Vorstands,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
  - c) Entlastung des Vorstands,

- d) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Auflösung des Vereins,
  - g) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - h) Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/ ihrem Stellvertreter/ Stellvertreterin seiner/ ihrer Stellvertreterin mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsfragen.
  5. Der/ die Vorsitzende des Vorstandes oder seine/ ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen leiten die Versammlung.
  6. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
  7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.
  8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter/ von der Sitzungsleiterin und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern übersandt. Es gilt als genehmigt, soweit nicht aus den Reihen der Mitglieder binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang Einwendungen erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung.

### **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, seinem/ ihren Stellvertreter/ seiner / ihrer Stellvertreterin und dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin. Der Vorstand wird auf drei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger/ eine Nachfolgerin gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist der Nachfolger/ die Nachfolgerin nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
2. Der / die Vorsitzende oder sein/ ihr Stellvertreter/ seine/ ihre Stellvertreterin sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jede/ jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der/ die Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er/ sie leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollanten/ von der Protokollantin und dem/ der Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den oder die Träger der in § 2 Abs. 3 genannten Projekte, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 13 Gründungsdatum**

Die Satzung wurde am 10. Juni 1999 errichtet, am 16. Dezember 1999 geändert und am 7. März 2011 in der vorstehenden Form geändert.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 (1)4 BGB.

Berlin, 7. März 2011